

Frau  
Iwona Laub

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie

[servicebuero@bmvit.gv.at](mailto:servicebuero@bmvit.gv.at)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse  
zu richten.

Geschäftszahl: BMVIT-101/0009-I/PR2/SB/2019

31. Jänner 2019

Sehr geehrte Frau Laub!

Das Servicebüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) dankt für Ihr Schreiben vom 18. Januar 2019.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung können wir Ihnen folgende Informationen übermitteln. Die Inseratenkampagne des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des BMVIT hinsichtlich der Registrierungspflicht von Wertkarten lief ausschließlich im Januar des Jahres 2019. Die Sujets wurden in je einer Tageszeitung eines Bundeslandes geschaltet, mit Ausnahme von Wien, wo in der „Heute“, „Österreich“ und „Kronen Zeitung“ Sujets geschaltet wurden.

Zur Registrierungsverordnung auf der gesetzlichen Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) kann Ihnen von Seiten des BMVIT keine Auskunft erteilt werden, da es sich hier um eine Verordnung im Rahmen des Sicherheitspakets der Bundesregierung handelt. Wir bitten Sie daher sich für weitere Informationen an das BMI unter folgenden Kontaktdaten zu wenden:

**Bundesministerium für Inneres**  
Herrengasse 7  
1010 Wien  
Tel.: 01 531 26 3100  
Email: [buergerservice@bmi.gv.at](mailto:buergerservice@bmi.gv.at)

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass die Kosten für die Kampagne seitens des BMVIT nicht gesondert bekannt gegeben werden. Sämtliche meldungspflichtige Schaltungskosten des

ersten Quartals 2019 können ab dem 16. April 2019 über die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) abgerufen werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, hinsichtlich der Nichterteilung der Auskunft betreffend die Kampagnenkosten gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz einen Bescheid zu verlangen. Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass gem. § 5 Auskunftspflichtgesetz zwar Auskunftsbegehren und Auskünfte von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit sind, nicht jedoch Anträge und Bescheide gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz, wenn sie sich nicht auf Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz BGBl. Nr. 566/1991, in der jeweils geltenden Fassung) beziehen. Da Ihre Anfrage sich auf keine der in § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz aufgezählten Angelegenheiten bezieht, sind für einen Bescheid gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz daher für den Antrag selbst gem. § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 eine Eingabegebühr von 14,30 Euro fällig und für den Bescheid gem. § 78 Abs. 1 AVG iVm § 1 Abs. 1 Tarif Z2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1938 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 6,50 Euro und somit insgesamt ein Betrag von 20,80 Euro vorzuschreiben.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Information behilflich sein konnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Servicebüro  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie